

DEKRA Automobil GmbH Industriestraße 28 70565 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Email: [REDACTED]

DEKRA Automobil GmbH
Industrie, Bau und Immobilien
Außenstelle Stuttgart
Industriestraße 28
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-3322
Telefax +49.711.7861-3588

Kontakt:

Tel direkt [REDACTED]

Mobil [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Datum: 2024-06-18

**Referentenentwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen
Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Stellungnahme DEKRA Messstelle Lärm §29b BImSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

umseitig nehmen wir zu dem o.g. Referentenentwurf aus fachtechnischer Sicht als Messstelle
für Lärm nach §29b BImSchG Stellung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter den o.g. Kontaktmöglichkeiten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing.(FH) Jürgen Hermann

Dieses Schreiben wurde vom Projektleiter fachinhaltlich autorisiert und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: 3 Textseiten

„7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung

Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, in Kern- und Mischgebieten sowie in allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn

Abbildung 1 – Auszug aus dem Referentenentwurf

Es werden allgemein in Punkt 7.5 Regelungen geschaffen, die im Rahmen einer Bauleitplanung angewendet werden sollen. Die bisherige Kernanwendung der TA Lärm für Baugenehmigung und Überwachung von Anlagen soll nun auch auf Bauleitplanungen für Wohnnutzungen ausgeweitet werden, die im Wesentlichen nicht anlagenbezogen sondern flächenbezogen erfolgt. Bei der Bauleitplanung sind auch Außenbereiche zu beachten. Eine derartige Vermischung ist grundsätzlich abzulehnen, da die TA Lärm hierauf nicht ausgelegt ist.

1. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,

Abbildung 2 – Auszug aus dem Referentenentwurf

„andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ sind nicht als Einschränkung der Anwendung geeignet.

2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ von wenigstens 30 dB nach Maßgabe der DIN 4109-1:2018 mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,

Abbildung 3 – Auszug aus dem Referentenentwurf

Durch die Vorgabe, dass nur ein teilgeöffnetes Fenster eingerechnet werden muss, ermöglicht die Schaffung von Wohnräumen ohne besondere Fensterkonstruktionen. So könnte bspw. ein Badfenster oder lediglich ein schutzbedürftiger Raum mit einer besonderen Fensterkonstruktion ausgestattet werden und andere, zur Wohnung gehörende schutzbedürftige Räume nicht hiermit ausgerüstet werden. Es muss zwingend eine Formulierung erfolgen, die ausschließt, dass schutzbedürftige Räume ohne besondere Fensterkonstruktionen errichtet werden.

Zudem fehlt die Definition der schutzbedürftigen Räume.

3. der Bebauungsplan Bereiche im Freien vorsieht, die zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt sind und auf denen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 am Tag eingehalten werden, und

Abbildung 4 – Auszug aus dem Referentenentwurf

Die Formulierung ist ebenfalls zu unbestimmt. Es kann ein beliebiger Bereich hierzu herangezogen werden, wenn keine konkrete Vorgabe bspw. zum erforderlichen Flächenanteil der Gesamtfläche getroffen wird. Es handelt sich um keine relevante Einschränkung der Anwendung von 7.5 TA Lärm.

4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung berücksichtigt und dies dokumentiert wurden.

Abbildung 5 – Auszug aus dem Referentenentwurf

Es soll in der TA Lärm eine unbestimmte Vorgabe zur Abwägung in Bebauungsplänen eingeführt werden. Dies widerspricht der jahrzehntelangen Anwendung der TA Lärm. Zudem ist im Rechtsstreit nicht das Ergebnis einer Abwägung einklagbar, sondern nur, dass es thematisiert wurde. Somit werden lediglich allgemeine Angaben ausreichen, dass derartige Maßnahmen geprüft und abgewogen wurden. Ein Bauherr kann sagen, dass er sein Bestes in der Grundrissgestaltung versucht hat und letztendlich sein Wunschkonzept umsetzen.

Die Immissionsrichtwerte nachts betragen im Fall des Absatzes 1 abweichend von Nummer 6.1 Absatz 1 außerhalb von Gebäuden in urbanen Gebieten 50 dB(A), in Kern- und Mischgebieten 48 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 43 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nachts dürfen in urbanen Gebieten, Kern- und Mischgebieten 65 dB(A) sowie in allgemeinen Wohngebieten 60 dB(A) nicht überschreiten.

Maßgeblicher Immissionsort für Bereiche im Freien nach Absatz 1 Nummer 3 ist an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche.

Abbildung 6 – Auszug aus dem Referentenentwurf

Während bei Überprüfungen nach TA Lärm der „Rand einer Fläche“ bisher nicht betrachtet wurde wird dies nun eingeführt. Was mit „Rand der Fläche“ gemeint ist wird nicht klar. Es handelt sich anscheinend nicht um die Baugrenze, sondern um die Gebiets- oder Plangrenze. Für Planungen ist nicht klar, ob man nun am Rand des Bebauungsplans die vorgenannten Werte einhalten muss. Dies könnte sogar eine Verschärfung der bisherigen Situation bedeuten.

Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und dessen Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 gefasst worden ist. Soweit ein Bebauungsplan nach Satz 1 durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die erhöhten Immissionsrichtwerte für 2 Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anwendbar für Wohnbauvorhaben, die vor dem Eintritt der Rechtskraft genehmigt, oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – angezeigt worden sind.

Abbildung 7 – Auszug aus dem Referentenentwurf

Das der Absatz 1 für Vorhaben in Bebauungsplänen gilt, die den Absatz 1 einhalten, ist eine unplausible Aussage.

Die Absätze 1 bis 3 gelten, soweit in einem Bebauungsplan, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, ausdrücklich auf die Anwendung dieser Sonderregelung hingewiesen wird; der Anwendungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift nach Nummer 1 bleibt unberührt. Sonstige nach den geltenden städtebaulichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bestehende Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete werden durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für das Gebrauchmachen von der Sonderfallprüfung nach Nummer 3.2.2 sowie von der Regelung für Gemengelagen nach Nummer 6.7 in der Planung.

Abbildung 8 – Auszug aus dem Referentenentwurf

Wenn formuliert wird, dass sonstige Möglichkeiten zur planerischen Lärmkonfliktbewältigung „nicht ausgeschlossen sind“, ist die Ausschöpfung derartiger Maßnahmen aufgeweicht. Hier muss klar ausgesagt werden, dass die Ausschöpfung der planerischen Konfliktbewältigung Grundvoraussetzung sein muss für die Anwendung von 7.5 TA Lärm. Eine Planung von Gemengelagen ist in der Bauleitplanung ausgeschlossen. Die Formulierung, dass auf 6.7 TA Lärm verwiesen wird, ist fachlich nicht korrekt.

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten sowie in Kern- und Mischgebieten an Anlagen, bei denen zukünftig eine im öffentlichen Interesse liegende Änderung und/oder Erweiterung zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere an Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Anlagen des Schienengüterverkehrs, Standorten der Straßenmeistereien und zugehörigen Stützpunkten, an technischen und bewirtschafteten Rastanlagen und an Hochspannungsfreileitungen.“

Abbildung 9 – Auszug aus dem Referentenentwurf

D. h. allgemeine Wohngebiete dürfen hieran heranrücken. Die Logik der Vorgabe ist nicht nachzuvollziehen. Wenn durch die getroffenen Vorgaben in 7.5 TA Lärm der Schutz der Anwohner sichergestellt ist, dann müssen auch bestimmte Anlagentypen hiervon nicht ausgeschlossen werden. Es sei denn der Gesetzgeber erwartet Immissionskonflikte und Probleme in Genehmigungsverfahren durch diese Regelung. Die Regelungen bewirken eine faktische Einschränkung der gewerblichen Nutzungen auf einen Ist-Zustand und verhindert zukünftige Erweiterungen, die nach den bisher geplanten Regelungen von 7.5 TA Lärm nicht beachtet werden.

Abschnitt 10

„Als Schallpegelmessgeräte dürfen verwendet werden:

- a) geeichte Schallpegelmesser der Klasse 1 nach DIN EN 61672-1, Ausgabe Juli 2014, mit Baumusterprüfung nach DIN EN 61672-2, Ausgabe Januar 2018,
- b) geeichte Messgeräte im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Mess- und Eichverordnung.“

Abbildung 10 – Auszug aus dem Referentenentwurf

Rein DKD-Kalibrierte Messgeräte sind als Alternative zur Eichung zuzulassen, um eine in der Praxis doppelte (unnötige) Überprüfung durch die DKD-Kalibrierung und Eichung zu vermeiden, was eine in der Sache für die Messstellen fachlich unnötige Zusatzausgabe darstellt. Eine Eichung ist fachinhaltlich nicht höherwertiger als eine DKD-Kalibrierung.